

die Distinction an sich durchaus nicht als richtig anerkannt werden kann. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1850 ein Anhalt für diese Distinction enthalten sei; denn in §. 20 ist gesagt: „sind mit dem der Gesamthöhe ihres dießfalligen Einkommens entsprechenden Steuersaße des neuen Tarifs D. 2c. zu vernehmen.“ Also das Gesamteinkommen von den Zinsen soll berücksichtigt werden; wo etwas abgeht auf der einen Seite von dem, was auf der andern Seite eingenommen worden ist, da ist insoweit kein Einkommen vorhanden, es fehlt also unter dieser Voraussetzung an dem Steuerobjecte. Dasselbe ist auch bestimmt anerkannt in dem Tarif sub D., wo es heißt: „Bei einem jährlichen Einkommen von“. Die Rentensteuer soll also eine Einkommensteuer sein. Das bedingt den Abzug aller Passivzinsen von dieser Steuer. Auch im Jahre 1848, wo eine Einkommensteuer wirklich ins Leben gerufen ward, ist in der Ausführungsverordnung §. 65 flg. anerkannt, daß die Zinsen der Passiven von der Einnahme abgezogen werden sollten und zwar ohne Unterscheidung. Es ist also durchaus nicht richtig, wenn jetzt hinsichtlich der fraglichen Steuer eine solche Unterscheidung gemacht wird. Ob andere Momente für die Unterscheidung Seiten der Staatsregierung angeführt werden können, das will ich gegenwärtig dahingestellt sein lassen. Von der Erklärung, die nun folgen wird, wird es abhängen, ob mein Antrag sich darauf beschränken kann, daß eine Anweisung an die Steuerbehörden erlassen werden möge, oder ob es nöthig erscheint, daß eine Erläuterung des Gesetzes erfolge. Ich würde dem Herrn Staatsminister dankbar sein, wenn es ihm gefällig wäre, auf meine Anfrage eine Antwort zu ertheilen.

Abg. Müller (aus Taura): Ich schließe mich dem ganz an, was der Herr Vicepräsident geäußert, ich würde selbst den Herrn Vicepräsidenten ersuchen, einen Antrag einzureichen. Ich finde das nicht für richtig, wenn die Passiven nicht von den Activen abgezogen werden. Es hat z. B. einer ein Grundstück, besitzt aber mehrere Schulden darauf, hat aber einen Theil seines Grundstücks verpachtet, muß aber dessenungeachtet die volle Summe des Pachtess bei der Einkommensteuer versteuern. Im übrigen schließe ich mich dem an, was der Abg. Niedel beim Eingange dieses Berichts geäußert hat, daß die Gewerbe- und Einkommensteuer könnte bedeutend erhöht werden, wenn man auf die großen Capitalisten scharf Acht gebe, denn mir sind Capitalisten bekannt, die ein großes Vermögen besitzen in Staatspapieren, von diesen wird aber keine Einkommensteuer gefordert, wenigstens eine sehr geringe, indem sie suchen, dieselbe auf diese und jene Art zu hinterziehen, während man von dem kleinsten Gewerbsmann recht wohl weiß die Steuer einzufordern.

Staatsminister Behr: Ich erlaube mir auf die Anfrage des Herrn Vicepräsidenten Folgendes zu erwiedern. Die Discussion, die über diesen Gegenstand früher schon stattgefunden, hat Veranlassung gegeben, daß derselbe bei dem Fi-

nanzministerium nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen worden ist. Das Ergebnis dieser Erwägung war zunächst die Ueberzeugung, daß in Bezug auf diesen Gegenstand für beide Ansichten sich Gründe für und gegen anführen lassen; mit einem Worte, daß er ein solcher sei, welcher nothwendig zu Zweifeln führen müsse; er kann jedoch nicht so isolirt aufgefaßt werden, wie der Herr Vicepräsident zu glauben scheint. Er steht vielmehr im Zusammenhange mit unserm ganzen Steuersysteme und ich fürchte, man könnte auf diesem Wege jetzt wieder auf das gefahr- und klippenvolle Meer zurückgelangen, was wir kaum erst verlassen haben. Ich beschränke mich daher jetzt auf die Erklärung: das Finanzministerium hat die Nothwendigkeit einer Erläuterung oder gesetzlichen Bestimmung hier anerkannt. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß das ganze Gewerbe- und Personalsteuergesetz einer Revision unterworfen werden muß, sobald die Gewerbeordnung Seiten des Ministeriums des Innern erlassen sein wird; bis zu deren Erscheinung glaubte man, diese wie andere einzelne Fragen einstweilen ausgesetzt sein lassen zu können. Sollte dieser Zeitraum, dessen Dauer im Augenblicke noch nicht bestimmt werden kann, dem Herrn Vicepräsidenten zu weit aussehend sein, so würde ich selbst wünschen, daß er seinen Antrag darauf richte, daß schon früher bei dem nächsten außerordentlichen Landtage eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung getroffen werde.

Vicepräsident v. Eriegern: Ich will nicht versuchen, die Gründe noch weiter auseinanderzusetzen, die vielleicht dafür sprechen, daß es einer Erläuterung der §. 20 des Gesetzes vom 23. April 1850 nicht so unbedingt bedürfe. Ich will anerkennen, daß allerdings einzelne Bestimmungen in demselben Gesetze vielleicht für die Ansicht angezogen werden könnten, daß eine Distinction zwischen hypothekarischen und chirographarischen Schulden zu machen wäre, aber der Ansicht muß ich jedoch bestimmt entgegen treten, daß die hier angelegte Frage keine isolirte Entscheidung zulasse. Diese Sache steht ganz einfach und klar für sich begründet da; sie hängt mit der Grundsteuer, wie ich schon erwähnte, gar nicht zusammen. Das Princip der Grundsteuer beruht darauf, daß sie entrichtet werden muß von den präsumtiven Einnahmen, es wird nicht gefragt, was der Grundstücksbesitzer eben einnehme oder nicht. Hier ist aber durch §. 20 von gewissen Arten des wirklichen Einkommens, von Apanagen, Renten und Zinsen, eine Einkommensteuer eingeführt worden, die ganz isolirt von der Grundsteuer dasteht. Es beruht daher auch die Bemerkung des Abg. Müller auf einem Irrthum, wenn er auf die Pachtgelder von Grundstücken hinwies, die kommen bei der Steuerpflicht des Verpächters gar nicht in Frage, Pachtgelder werden nicht als Renten versteuert, sie sind vielmehr durch die Grundsteuer getroffen. Die hier fragliche Rentensteuer ist von Grundstücksbesitzern nur hinsichtlich gewisser Steuerobjecte zu entrichten, die von der Grundsteuer nicht betroffen werden und da solche nach obigem als eine partielle Einkommensteuer betrachtet werden muß; so